

**Satzungsausfertigung**



**Satzung über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stollberg**

## **Inhalt**

- § 1 Entschädigung von Funktionsträgern
- § 2 Entschädigung bei Einsätzen
- § 3 Entschädigung bei Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdiensten
- § 4 Entschädigung bei Bereitschaftsdiensten
- § 5 Entschädigung bei Brandsicherheitswachen
- § 6 Entschädigung bei Dienstreisen
- § 7 Ersatz von Verdienstaussfall
- § 8 Würdigung langjähriger aktiver Mitgliedschaft
- § 9 In-Kraft-Treten

Auf Grundlage des § 4 der SächsGemO vom 18.03.2003 SächsGVBl. S. 55, 09.03.2018, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert, § 62 und § 63 des SächsBRKG vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 und § 14 der SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Stollberg am 28.10.2024 folgende Satzung.

## **§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern**

- (1) Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern, und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO.
- (2) Wehrleiter und stellvertretende Wehrleiter der Stollberger Feuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten entsprechend ihres Tätigkeitsumfangs folgende Entschädigungssätze:

Stadtwehrleiter	monatlich	175,00 EUR
1. stv. Stadtwehrleiter	monatlich	30,00 EUR
2. stv. Stadtwehrleiter	monatlich	25,00 EUR

Ortswehrleiter Stollberg	monatlich	100,00 EUR
1. stv. Ortswehrleiter Stollberg	monatlich	20,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Stollberg	monatlich	15,00 EUR

Ortswehrleiter Gablenz	monatlich	70,00 EUR
1. stv. Ortswehrleiter Gablenz	monatlich	15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Gablenz	monatlich	10,00 EUR

Ortswehrleiter Oberdorf	monatlich	70,00 EUR
1. stv. Ortswehrleiter Oberdorf	monatlich	15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Oberdorf	monatlich	10,00 EUR

Ortswehrleiter Beutha	monatlich	70,00 EUR
1. stv. Ortswehrleiter Beutha	monatlich	15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Beutha	monatlich	10,00 EUR.

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Wehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes nach Absatz 1 berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

- (3) Gerätewarte und Beauftragte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

### Technik-Gerätewarte:

OF Stollberg - Gerätewart 1	monatlich	75,00 EUR
OF Stollberg - Gerätewart 2	monatlich	75,00 EUR

OF Gablenz – Gerätewart 1	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz – Gerätewart 2	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf – Gerätewart 1	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf – Gerätewart 2	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha – Gerätewart 1	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha – Gerätewart 2	monatlich	50,00 EUR

Atemschutz-Gerätewarte bzw. Beauftragte:

OF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	35,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	35,00 EUR
OF Beutha	monatlich	35,00 EUR

Digitalfunk-Beauftragter:

SF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
--------------	-----------	-----------

Schlauchpflege-Beauftragter:

SF Stollberg	monatlich	25,00 EUR
--------------	-----------	-----------

Sicherheits-Beauftragte:

OF Stollberg	monatlich	15,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	10,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	10,00 EUR
OF Beutha	monatlich	10,00 EUR.

Nimmt ein Kamerad mit entsprechender Qualifikation die Aufgaben des eigentlichen Gerätewarts bzw. Beauftragten in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Gerätewart bzw. Beauftragte. Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Gerätewart bzw. Beauftragten.

Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

- (3a) Kinderfeuerwehrwarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

OF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha	monatlich	50,00 EUR

Nimmt ein Kamerad mit Kinderfeuerwartbefähigung (absolvierte Ausbildung Kinderfeuerwehrarbeit) die Aufgaben des eigentlichen Kinderwarts in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Kinderwart.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Kinderwart. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

Macht die Anzahl der in der Kinderfeuerwehr zu betreuenden Kinder es erforderlich, das mehr als ein dazu bestellter Feuerwehrkamerad die Tätigkeit des Kinderfeuerwehrwarts übernimmt, so erhält jeder weitere bestellte Kinderfeuerwehrwart dieser Kinderfeuerwehr dieselbe Entschädigung, soweit dieser ebenfalls regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leistet.

- (4) Jugendfeuerwehrwarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

OF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha	monatlich	50,00 EUR.

Nimmt ein Kamerad mit Jugendfeuerwartbefähigung (absolvierte Ausbildung Kinder-/Jugendfeuerwehrarbeit) die Aufgaben des eigentlichen Jugendwarts in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Jugendwart.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Jugendwart. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

Macht die Anzahl der in der Jugendfeuerwehr zu betreuenden Kinder- und Jugendlichen es erforderlich, das mehr als ein dazu gewählter/ eingesetzter

Feuerwehrkamerad die Tätigkeit des Jugendfeuerwehrwarts übernimmt, so erhält jeder weitere gewählte/ dafür eingesetzte Jugendfeuerwehrwart dieser Jugendfeuerwehr dieselbe Entschädigung, soweit dieser ebenfalls regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leistet.

- (5) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der ausgeübten Funktionen verantwortlich.
- (6) Die Überweisung der Entschädigung von Funktionsträgern erfolgt für den Zeitraum des aktuellen Jahres vom 01.01. bis 31.12. und wird im Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet/erstattet.

## **§ 2 Entschädigung bei Einsätzen**

- (1) Bei der Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und Einsatzübungen werden den Einsatzkräften je Alarmeinsatz 5,00 EUR Entschädigung gezahlt. Es bleibt unberührt, ob die Einsatzkräfte tatsächlich auf Einsatzfahrzeugen ausrücken oder in Bereitstellung am Gerätehaus verbleiben.

- (2) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft und zur Abwendung von gesundheitlichen Schäden während und nach Alarমেinsatzen, wird jeder ausgerückten Einsatzkraft eine Verpflegung an der Einsatzstelle oder im Gerätehaus gereicht:

bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden Dauer           im Wert von 5,00 EUR  
bei Einsätzen von mehr als 6 Stunden Dauer           im Wert von 10,00 EUR

Die Entscheidung über das Erfordernis einer Einsatzverpflegung trifft der zuständige Einsatzleiter der Stadtfeuerwehr Stollberg.

- (3) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsBRKG i. V. mit § 21 Abs. 1 und 4 SächsGemO gewährt die Stadt Stollberg Einsatzkräften, die besonders hohe Verantwortung im Einsatzdienst übernehmen, folgende Entschädigungen:

Verbandsführer	jährlich	48,00 EUR
Zugführer	jährlich	36,00 EUR
Gruppenführer	jährlich	24,00 EUR
Maschinisten	jährlich	12,00 EUR.

Die Ausübung der Funktion „Maschinist“ wird unabhängig von Führungsfunktionen entschädigt. Führungskräfte (ab Gruppenführer) müssen für den Entschädigungszeitraum vom Oberbürgermeister der Stadt Stollberg bestellt sein und erhalten je nach Qualifikation ausschließlich für die höchste Einsatzfunktion eine Entschädigung.

Kann aufgrund langzeitiger Abwesenheit oder Nichtbestellung eine Einsatzfunktion nicht das gesamte Jahr wahrgenommen werden, so erhält der Funktionsträger für jeden voll einsatzbereiten Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.

- (4) Einsatzbereite Atemschutzgeräteträger erhalten, unabhängig von anderen Entschädigungszahlungen, für den erheblichen Mehraufwand an Maßnahmen zur stetigen Förderung und Erhaltung ihres Gesundheits- und Fitnesszustands jährlich 100,00 EUR.

Ein Atemschutzgeräteträger ist einsatzbereit, wenn alle Anforderungen laut FwDV 7 erfüllt sind.

Ist die persönliche Einsatzfähigkeit des Atemschutzgeräteträgers nicht das gesamte Jahr gegeben, so erhält der Atemschutzgeräteträger für jeden voll einsatzbereiten Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages. Die Jahressumme wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

- (5) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze, der ausgeübten Funktionen im Einsatz sowie der Einsatzbereitschaft als Atemschutzgeräteträger verantwortlich.
- (6) Die Überweisung der Entschädigung für Einsätze erfolgt für den Zeitraum des aktuellen Jahres vom 01.01. bis 31.12. und wird im Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet/erstattet.

### **§ 3 Entschädigung bei Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdiensten**

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen erhalten bei aktiver Dienstteilnahme pro Ausbildungs- bzw. Arbeitsdienst nach Dienstplan folgende Entschädigungen:

pro Ausbildungsdienst 5,00 EUR  
pro Arbeitsdienst 5,00 EUR

- (2) Für die externe Ausbildungsteilnahme an Lehrgängen der feuerwehrtechnischen Zentren des Erzgebirgskreises erhalten die Teilnehmer folgende Verpflegungskostenpauschale:

pro Ausbildungstag 5,00 EUR.

Für die externe Ausbildungsteilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule trägt der Freistaat Sachsen die Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Dienstreisekosten für Fahrten zu externen Ausbildungsstätten werden gemäß § 6 erstattet.

- (3) Für die Teilnahme an Sonderdiensten, welche über den Dienstplan hinaus vom Oberbürgermeister, Stadt- oder Ortswehrleiter angewiesen werden können, erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen folgende Entschädigung:

pro Sonderdienst 5,00 EUR

- (4) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Dienste verantwortlich.
- (5) Die Überweisung der Entschädigung für Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdienste erfolgt jährlich bis zum 10.01. des Folgejahres.

#### **§ 4 Entschädigung bei Bereitschaftsdiensten**

- (1) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft des überörtlich ausrückenden Drehleiterfahrzeugs erhalten qualifizierte Drehleitermaschinenisten und speziell ausgebildete Atemschutzgeräteträger im Bereitschaftsdienst folgende Entschädigung:

pro Bereitschaftstag 5,00 EUR.

Die entschädigungsfähige Mannschaftsstärke für das Drehleiterfahrzeug beträgt drei Einsatzkräfte.

- (2) Zur Absicherung der allgemeinen Einsatzbereitschaft an den Feiertagen: Neujahr, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt und den Pfingstfeiertagen erhalten ehrenamtlich Tätige in den Ortsfeuerwehren für Sonderbereitschaftsdienste folgende Entschädigung:

pro Bereitschaftstag 5,00 EUR.

Der Sonderbereitschaftsdienst stellt eine notwendige Grundbesetzung der wichtigsten Einsatzfahrzeuge dar. Daher sind die entschädigungsfähigen Mannschaftsstärken in den Ortsfeuerwehren wie folgt begrenzt:

OF Stollberg	maximal	15 Einsatzkräfte
OF Gablenz	maximal	9 Einsatzkräfte
OF Oberdorf	maximal	9 Einsatzkräfte
OF Beutha	maximal	9 Einsatzkräfte.

- (3) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Sonderbereitschaftsdienste verantwortlich.
- (4) Die Überweisung der Entschädigung für Bereitschaftsdienste erfolgt für den Zeitraum des aktuellen Jahres vom 01.01. bis 31.12. und wird im Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet/erstattet.

### **§ 5 Entschädigung bei Brandsicherheitswachen**

- (1) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten Wachhabende und Sicherheitsposten folgende Entschädigung:  
  
pro Stunde 10,00 EUR.
- (2) Der wachhabende Gruppenführer ist für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Brandsicherheitswache verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt stündlich. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Die Überweisung Auszahlung der Entschädigung für Brandsicherheitswachen erfolgt nach Einreichung der Brandsicherheitswachen-Abrechnung.

### **§ 6 Entschädigung bei Dienstreisen**

- (1) Dienstreisekosten werden nach den gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reiskostengesetzes (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S.866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Beschluss ST10/115 der Stadt Stollberg zur Festlegung der Wegstreckenentschädigung bei dienstlicher Nutzung von Privatfahrzeugen vom 29.09.2010 erstattet.
- (2) Grundsätzlich sind für Dienstreisen vorrangig Dienstfahrzeuge zu nutzen. Ist die Nutzung von Dienstfahrzeugen bei der Teilnahme an Lehrgängen oder für sonstige Dienstfahrten nicht möglich, so werden Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen entsprechend dem Abs. 1 erstattet.
- (3) Sechs Werktage vor Antritt einer Dienstreise ist ein entsprechender Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.
- (4) Zur Nachweisführung sind der genehmigte Dienstreiseauftrag sowie das Formular zur Erklärung der gefahrenen Dienstreisestrecke (Reisekostenabrechnung FFW) einzureichen.
- (5) Die Überweisung der Entschädigung für Dienstreisekosten erfolgt nach Einreichung der in Absatz 4 genannten Dokumente.



## **§ 7 Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Die Pflicht zur Erstattung des Verdienstaussfalls im Feuerwehrdienst ergibt sich gemäß § 62 SächsBRKG.
- (2) Arbeitgeber erhalten, nach Berechnung und Bescheinigung des Verdienstaussfalls ihres ehrenamtlich tätigen Arbeitnehmers, das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge, einschließlich Nebenleistungen und Zulagen, welche die Arbeitnehmer ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten.
- (3) Beruflich Selbstständige bekommen den Verdienstaussfall als Nicht-Arbeitnehmer gemäß § 14 Abs. 1 SächsFwVO erstattet.  
Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Die Höhe über den Verdienstaussfall ist gemäß § 14 Abs. 2 SächsFwVO glaubhaft zu machen.
- (4) Für den Ersatz des Verdienstaussfalls ist ein Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall im Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Freistellung einzureichen.
- (5) Die Überweisung des Verdienstaussfalls erfolgt nach Einreichung des in Absatz 4 genannten Antrags.

## **§ 8 Würdigung langjähriger aktiver Mitgliedschaft**

- (1) Die Stadt Stollberg gewährt, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaats Sachsen, Dienstjubiläumszuwendungen im Rahmen einer Würdigungsveranstaltung. Ehrenamtliche Angehörige der Stollberger Feuerwehren erhalten für die langjährig geleistete Arbeit folgende Zuwendungen:

für 10 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent	und	125,00 EUR
für 25 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent	und	250,00 EUR
für 40 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent	und	500,00 EUR
für 50 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent	und	750,00 EUR
für 60 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent im Wert von 50,00 EUR	und und	einen Präsentkorb 750,00 EUR
für 70 Jahre	eine Urkunde, ein Blumenpräsent im Wert von 50,00 EUR	und und	einen Präsentkorb 750,00 EUR

Die Auszahlung von Dienstjubiläumszuwendungen erfolgt umgehend nach Einreichen des erhaltenen Auszahlungsantrags im Anschluss an die jährliche Würdigungsveranstaltung.

- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Stollberger Feuerwehren erhalten, über die in Absatz 1 genannten Auszeichnungen hinaus, zum 50., 60. und 70. Geburtstag sowie nachfolgend aller fünf Jahre persönliche Glückwünsche und ein Blumenpräsent.

Die Überreichung erfolgt durch den Oberbürgermeister und die Stadtwehrleitung der Stadt Stollberg sowie durch die jeweilige Ortswehrleitung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stollberg BV ST 14/101 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stollberg außer Kraft.

Stollberg, 29.10.2024

Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

## **Abkürzungsverzeichnis**

FwDV	-	Feuerwehr-Dienstvorschrift
OF	-	Ortsfeuerwehr
SächsBRKG	-	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsFwVO	-	Sächsische Feuerwehrverordnung
SächsGemo	-	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsGVBl	-	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsRKG	-	Sächsisches Reisekostengesetz
SF	-	Stadtfeuerwehr
stv.	-	stellvertretender